

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-761/4/1989

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz hinsichtlich der Kompetenzverteilung betreffend landwirtschaftliche Betriebsmittel geändert wird;
Bezug: Stellungnahme;

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Telefon: 0 46 3 - 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

| | |
|----------|---------------------------|
| Betrifft | GESETZENTWURF |
| Zl. | 58 - GE/19.89 |
| Datum: | 26. SEP. 1989 |
| Verteilt | 26. Sep. 1989 <i>Teit</i> |

An das

Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n*St. Aufz. w. u. g.*

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz hinsichtlich der Kompetenzverteilung betreffend landwirtschaftliche Betriebsmittel geändert wird, übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, am 14. September 1989.

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Unkart e.h.

F.d.R.d.A.

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-761/4/1989

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz hinsichtlich der Kompetenzverteilung betreffend landwirtschaftliche Betriebsmittel geändert wird;
Bezug: Stellungnahme;

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Telefon: 0 46 3 - 536

Durchwahl

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl angeben.

An das

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2

1014 W i e n

Zu dem mit do. Schreiben vom 18. Juli 1989, Zl. 601.999/6-V/1/89, übermittelten Entwurf eines Bundes-Verfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

1. Die Landeshauptmännerkonferenz hat in ihrer letzten Sitzung am 29. Juni 1989 im Zusammenhang mit den bereits dort zur Diskussion gestellten punktuellen Kompetenzforderung des Bundes, wozu auch die gegenständliche Verfassungsnovelle zählt, zum Ausdruck gebracht, daß derartigen Wünschen des Bundes nach einer Erweiterung seiner Kompetenz nicht grundsätzlich ablehnend gegenüber gestanden wird. Es wurde aber einhellig als notwendig erachtet, den Ländern Zug um Zug den Verkehr mit Baugrundstücken und der Bodenreform in Gesetzgebung und Vollziehung zu übertragen. Ebenfalls hat die Landeshauptmännerkonferenz angeregt, im Bundesgesetzbereich ausreichende Grundlagen für Fleischbeschauausgleichskassen (die Verordnungsgrundlage § 47 Fleischuntersuchungsgesetz bietet für diese Ausgleichskassen derzeit keine ausreichende Ermächtigung) und Tierkörperverwertung (für unschädliche Beseitigung von Tierabfällen fehlt derzeit eine ausreichende bundesgesetzliche Grundlage für eine befriedigende Lösung) zu schaffen, im Zusammenhang

- 2 -

mit der Behandlung des Forderungskatalogs der länder, aus dem noch eine Reihe von Forderungen noch offen sind, im Rahmen des für diese Zwecke eingerichteten "Kleinen Komitees" zu beraten wären.

2. Unbeschadet der im Rahmen der Landeshauptmännerkonferenz zum Ausdruck gebrachten grundsätzlichen Haltung der Länder zu der mit der gegenständlichen Novelle zum B-VG angestrebten Kompetenzänderung muß zu der Begründung der Forderung nach einer Neuregelung der Kompetenzverteilung bezüglich der landwirtschaftlichen Betriebsmittel festgestellt werden, daß die Notwendigkeit der Harmonisierung der Betriebsmittelzulassung auch von Länderseite nicht übersehen wird, daß diesem Ziel aber nicht ausschließlich durch eine Kompetenzänderung zu Lasten der Länder entsprochen werden kann. Die Bundesverfassung bietet durchaus die Möglichkeit einer entsprechenden Kooperation der Länder in diesem Bereich, wodurch die in den Erläuterungen aufgezeigten Unzukömmlichkeiten bei der Zulassung landwirtschaftlicher Betriebsmittel vermieden werden können.

3. Zum Argument, daß die in Österreich heranstehende Zusammenarbeit mit größeren Wirtschaftsräumen (insbesondere wohl mit der EG) einer Harmonisierung von Rechtsvorschriften verlange, die am wirksamsten auf Bundesebene vorgenommen werden können, muß festgehalten werden, daß einer derartigen Ansicht allein schon deshalb entgegengetreten werden muß, weil sonst ein allfälliger Integrationsprozeß mit der EG die Gesetzgebungskompetenz der Länder in allen Angelegenheiten, in denen ein gewisser Harmonisierungsbedarf geortet werden könnte, in Frage stellen würde.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, am 14. September 1989

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Unkart e.h.

F.d.R. d.A.